

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 21/0516</b>
<b>701 - Fachbereich Abfall und Verwaltung</b>			<b>Datum: 07.10.2021</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Apfeld, Rolf</b>	<b>Tel.: -175</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Umweltausschuss</b>	<b>20.10.2021</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Stadtvertretung</b>	<b>09.11.2021</b>	<b>Entscheidung</b>

## **Erlass einer Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt vom 01.01.2022**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Norderstedt auf Grundlage des §§ 4 Absatz 1 Satz 1, 17 Absatz 2 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566) in vorliegender Form (Anlage 1, Abfallwirtschaftssatzung) wird beschlossen.

### **Sachverhalt:**

Die Kreislaufwirtschaft hat in den letzten Jahren größere Veränderungen und Anpassungen erfahren, die sich noch nicht in der Abfallwirtschaftssatzung widerspiegeln. Das erst kürzlich intensiv von den öffentlich-rechtlichen Entsorgern aufgegriffene Thema des Mikroplastiks im Kompost zeigt auf, dass auch neue Themen immer wieder in den Fokus kommen. Daher hat sich das Betriebsamt entschlossen, eine gesamthafte Überarbeitung der Abfallwirtschaftssatzung durchzuführen.

Folgende wesentlichen Änderungen sind in die Abfallwirtschaftssatzung eingeflossen:

1. Komplette Überarbeitung der Gesetzesbezüge
2. Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten, wie z.B. durchgängige Anwendung des Begriffes Depotcontainer
3. Ergänzende Sortier- und Getrennhaltungsaufforderungen an die Nutzer\*innen
4. Der gesamte Text wurde nach den Vorgaben der Verwaltung geschlechtsneutral angepasst.
5. Umsetzung einer klareren und gerichtsfesten Sprache
6. In Teilen neu strukturiert, dadurch geänderte Paragraphen
7. Neuformulierung von Kunststoffen im Bioabfall § 10 (2), der jetzt jeglichen Kunststoff unabhängig davon, ob herkömmlich oder biologisch abbau- und kompostierbar, ausschließt  
Damit wird auch die erst kürzlich in Kraft getretene BioAbfV berücksichtigt, die neue schärfere Grenzwerte für Fremdstoffe ausweist.
8. Eine größere Überarbeitung erfuhr der § 12 (neue Fassung) mit den „Zugelassenen Abfallbehältern“, der zudem die Ergänzung durch die Unterflurcontainer (UFC) erhalten hat.
9. Abschaffung der Gutscheine für Sperrmüll und Strauchgut.  
s.S. 30 Synopse (alt §11 Abs.12) und s.S.39 Synopse (alt §13 Abs.12)
10. Erweiterung des Angebotes der Transportwege auf 150 m

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Abfallwirtschaftssatzung Ihren Markenkern der Abfallvermeidung (z.B. Ausschluss jeglicher Kunststoffe im Bioabfall) und Abfallwiederverwertung (z.B. Hempels) weiter gestärkt wird und so dem Umweltschutz noch stärker zu nutzen kommt. Damit beweist die Stadt Norderstedt weiter, dass Sie Ihre Ziele im Umweltschutz in der Satzung bis zur gelebten Umsetzung vor Ort ihren Niederschlag findet. Im Anhang finden Sie die neue Abfallsatzung (Anlage 1) einschließlich einer Synopse (Anlage 2) mit den aufgeführten Detailänderungen.

**Anlage:**

Abfallwirtschaftssatzung, Synopse